

Fördermöglichkeiten für Sportvereine in Schleswig-Holstein

Kiel, 18.06.2019

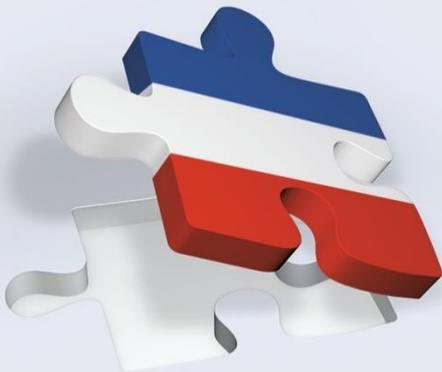
IB.SH
Ihre Förderbank

Schleswig-Holstein. Der echte Norden. 

Agenda

1. Wir über uns
2. Fördermittelsystematik
3. LSV Programme
4. Sportförderrichtlinie
5. Sportstättenförderrichtlinie
6. eSport-Richtlinie
7. Bundesförderprogramme
8. Barrierefreiheit
9. Klimaschutzinitiative des Bundes
10. Aktivregionen (LPLR)
11. Wir bewegen.SH
12. Darlehensprogramme
13. Allgemeine Kontaktdaten

1. Wir über uns



- IB.SH als zentrales Förderinstitut des Landes Schleswig-Holstein
- Wirtschaftliche Eckdaten (2018):
 - Bilanzsumme 20,0 Mrd. €
 - Neugeschäftsvolumen 2,2 Mrd. €
 - AAA-Rating (FitchRatings, 15.01.2019)
 - Gewährträgerhaftung durch das Land Schleswig-Holstein
 - 617 Mitarbeiter

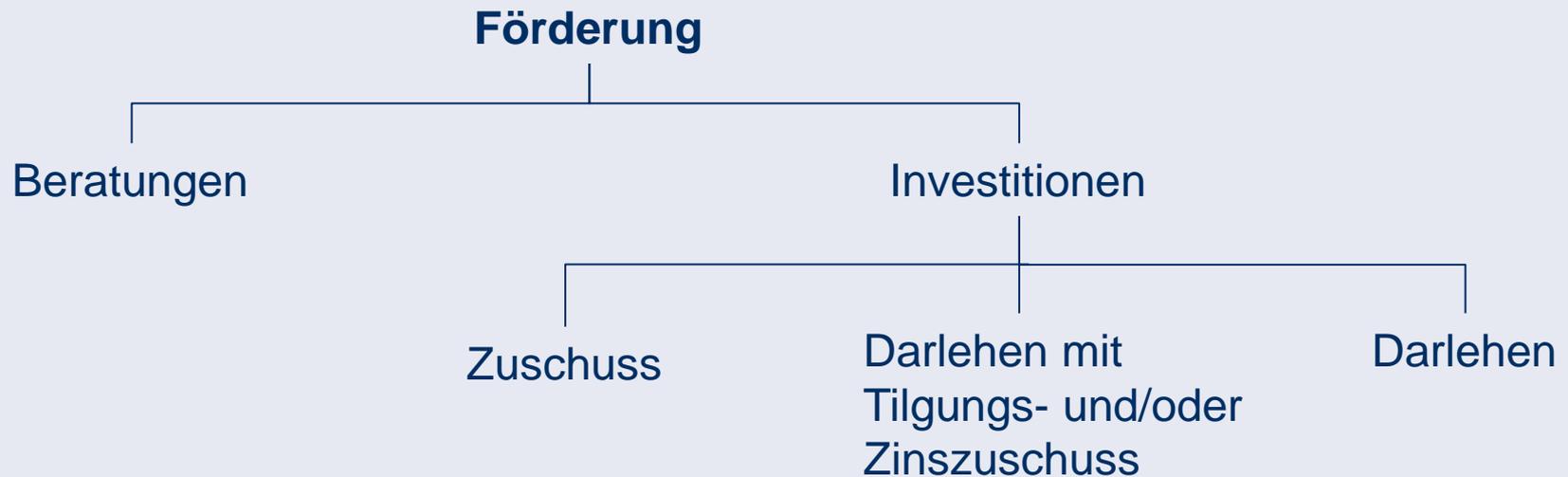


Deutscher
NACHHALTIGKEITS
Kodex



Zertifikat seit 2011
audit berufundfamilie

2. Fördermittelsystematik



- Förderprogramme werden i.d.R. zeitlich befristet.
- Daher sind zwingend Antrags- und Umsetzungsfristen zu beachten.
- In der Regel besteht **kein** Anspruch auf Förderung.
- Förderprogramme sind i.d.R. volumensmässig begrenzt, ggf. wird eine Auswahl aus den vorliegenden Anträgen getroffen.

3. Förderprogramme durch den LSV

Was wird gefördert?

- Neu- oder Umbau bzw. Sanierung von Sportstätten inklusive nicht überdachter Sportflächen
- Vereinsheime
- Langlebige Sportgeräte
- Nichtinvestive Maßnahmen (u.a. Übungsleitertätigkeiten, Ausrichtung von Meisterschaften)

Wer wird gefördert?

- Gemeinnützige Sportvereine und -verbände

3. Förderprogramme durch den LSV (Forts.)

Wie hoch wird gefördert?

- Zuschussförderung i.d.R. bis zu 20% (25% bei nicht überdachten Sportflächen inkl. Kunstrasen)
- höchstens 90.000 EUR (bei Betreib der Anlage von mehreren Vereinen bis zu 120.000 EUR)
- Sportgeräte bis zu 15.000 EUR

Informationen zum Programm:

<https://www.lsv-sh.de/foerderung-zuschuesse/>

4. Sportförderrichtlinie

Was wird gefördert?

- a. Maßnahmen und Einrichtungen des Spitzen- und Leistungssports
- b. Partnerschulen des Leistungssports
- c. Sportmaßnahmen für Menschen mit Behinderung
- d. Ausrichtung von Meisterschaften/Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung
- e. Erstellung von kommunalen Sport(stätten)entwicklungsplänen
- f. Umsetzung von Maßnahmen im öffentlichen Raum auf Basis Sportentwicklungsplanung
- g. Fußball Fan-Projekte
- h. Freiwilliges soziales Jahr im Sport
- i. Maßnahmen von besonderem Landesinteresse

Was wird **nicht** gefördert?

- Bau und Sanierung von Sportstätten, die **nicht** dem spitzen- und Leistungssport dienen
- Vorrangig kommerzielle Ansätze verfolgen

4. Sportförderrichtlinie (Forts.)

Wie hoch wird gefördert?

- a. Bis zu 80% der zuwendungsfähigen Ausgaben, mind. 10.000 EUR
- b. Bis zu 100%, max. 5.000 EUR
- c. Bis zu 80% der zuwendungsfähigen Ausgaben, mind. 5.000 EUR
- d. Bis zu 80% der zuwendungsfähigen Ausgaben, mind. 5.000 EUR, max. 10.000 EUR
- e. Bis zu 80% der zuwendungsfähigen Ausgaben, mind. 10.000 EUR
- f. Bis zu 80% der zuwendungsfähigen Ausgaben, mind. 5.000 EUR, max. 25.000 EUR
- g. Bis zu 25%, Beteiligung von DFB/DFL zu 50%, Eigenanteil 25%
- h. Festbetragsfinanzierung
- i. Bis zu 80% der zuwendungsfähigen Ausgaben, mind. 10.000 EUR

Grds. ist eine Eigenbeteiligung von mind. 20% zu erbringen.

4. Sportförderrichtlinie (Forts.)

Wer fördert?

- Das Land Schleswig-Holstein
- Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration (MILI)
- Antragstellung an das MILI mittels Antragsformulars

Wer wird gefördert?

- Gemeinden, Städte, Ämter, Kreise, Zweckverbände
- Gemeinnützige Vereine und –verbände
- Bundessportfachverbände
- Partnerschulen des Leistungssports
- Sportjugend Schleswig-Holstein

4. Sportförderrichtlinie (Forts.)

Voraussetzungen:

- Vorhaben muss in SH stattfinden
- Vorhaben ist vollständig geplant
- Gesamtfinanzierung ist gesichert

Sonstige Hinweise:

- Projekte mit vorwiegend kommerziellen Ansatz werden nicht gefördert.
- Alternative Finanzierungsmodelle (z.B. ÖPP) sind grds. förderfähig.
- Richtlinie ist befristet bis zum 31.12.2021

Informationen zum Programm:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/S/sport/Downloads/sportfoerderRili.pdf?__blob=publicationFile&v=5

5. Sportstättenförderrichtlinie

Was wird gefördert?

- Nicht überdachte Spielfelder und Laufbahnen
- Spielfeldzugehörige Infrastruktur/Leichtathletikinfrastuktur
- Maßnahmen zum Erhalt der Funktionsfähigkeit und/oder Senkung der Betriebskosten von Einfeld- und kleinen Zweifeldhallen, Hallen- und Freibäder

Es sind die Definitionen in Ziff. 3 der Richtlinie zu beachten!

Wie hoch wird gefördert?

- Bis zu 50% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben
- Höchstens 250.000 EUR für Spielfelder, Laufbahnen, Schwimmsportstätten
- Höchstens 500.000 EUR für Einfeld- und kleine Zweifeldhallen

5. Sportstättenförderrichtlinie (Forts.)

Was wird **nicht** gefördert?

- Spezialsportanlagen werden nicht gefördert, d.h. insbesondere folgende Sportarten sind ausgeschlossen:

| | |
|-----------|-------------------|
| Tennis | Boule |
| Reiten | Beach-Soccer |
| Golfen | Beach-Tennis |
| Fahrsport | Street-Basketball |
| Schießen | |

- Umwandlung eines Spielfeldbelages zu einem gesundheitsschädlichen Kunststoffrasen

Wer wird gefördert?

- Gemeinden, Städte, Ämter, Kreise, Zweckverbände

Aber Ziff. 7 der RiLi:

„Eine Weiterleitung der Zuwendungen an Dritte (z.B. Vereine, die die Sportanlage betreiben) ... ist mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig.“

5. Sportstättenförderrichtlinie (Forts.)

Wer Fördert?

- Das Land Schleswig-Holstein
- Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration (MILI)
- Antragstellung an das MILI mittels Antragsformulars

Voraussetzungen:

Sonstige Hinweise:

- Anträge für das Jahr 2020 sind bis zum 31.12.2019 zu stellen.
- Das Programm ist befristet bis zum **31.12.2020**.

Informationen zum Programm:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/S/sport/Downloads/Sportstaettenfoerderrichtlinie.pdf?__blob=publicationFile&v=7

6. E-Sport-Förderrichtlinie

Was wird gefördert?

- a. Einrichtung von Räumen für eSport und Digitalisierung
- b. Anschaffung von technischer Infrastruktur
- c. Informationsveranstaltungen / Aus- und Fortbildungen
- d. Aus-/Fortbildung zum Übungsleiter „eSport Trainer“
- e. Ausrichtung von eSport Meisterschaften

Wie hoch wird gefördert?

- a. Bis zu 90%, Bagatellgrenze 10.000 EUR
- b. Bis zu 50%, höchstens 5.000 EUR
- c. Bis zu 5.000 EUR, mind. 10 Teilnehmer
- d. Vollfinanzierung
- e. Bagatellgrenze 2.500 EUR, gestaffelt für Vereins- bis Weltmeisterschaften zwischen 50 – 90% und bis max. 50.000 EUR

6. E-Sport-Förderrichtlinie (Forts.)

Wer wird gefördert?

- Gemeinden, Städte, Ämter, Kreise, Zweckverbände
- Sportvereine und –verbände, eSport-Vereine
- Träger der freien Jugendhilfe
- Digitale Knotenpunkte des Landes
- Zentren für eSport und Digitale Kompetenz

Was wird **nicht** gefördert?

- Projekte, die vorrangig kommerzielle Ansätze verfolgen.

Wer fördert?

- Land SH, MILI

6. E-Sport-Förderrichtlinie (Forts.)

Voraussetzungen:

- Vorhaben muss in SH stattfinden
- Vorhaben ist vollständig geplant
- Gesamtfinanzierung ist gesichert

Hinweise:

- RL ist befristet bis zum 31.12.2021
- Anträge sind zu stellen an das MILI

Informationen zum Programm:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/IV/_startseite/Artikel2019/II/190424_esport.html

7. Bundesprogramme für Leistungssport

Förderrichtlinien Sportstättenbau FR Bau

Was wird gefördert?

Förderung von Baumaßnahmen für den Spitzensport

Wer wird gefördert?

u.a. Träger von Einrichtungen des Stützpunktsystems, Bundessportfachverbände

Informationen zum Programm:

http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_10102005_SP6M3717100.htm

7. Bundesprogramme für Leistungssport (Forts.)

Förderrichtlinien Stützpunktsystem FR-S

Was wird gefördert?

Personal-, Sach- und Beschaffungsausgaben

Wer wird gefördert?

Träger von Einrichtungen des Stützpunktsystems,

Informationen zum Programm:

http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_10102005_SP43730013.htm

7. Bundesprogramme für Leistungssport (Forts.)

Leistungssportprogramm LSP

Was wird gefördert?

Förderung des Leistungssports sowie sonstiger zentraler Einrichtungen, Projekte und Maßnahmen des Sports auf nationaler und internationaler Ebene

Wer wird gefördert?

u.a. Träger von Einrichtungen des Stützpunktsystems, Verbände, sonstige Träger von Einrichtungen, Projekten und Maßnahmen des Sports

Informationen zum Programm:

http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_28092005_SP43730011.htm

8. Richtlinie Fonds für Barrierefreiheit

Was wird gefördert?

- Neu geplante Investitionen im Bereich der physischen Barrierefreiheit (Sanierung, Umbau, Modernisierung)
- Anteilige Personal- und Sachausgaben für nicht-investive Vorhaben zur Umsetzung von Barrierefreiheit

Wer wird gefördert?

- Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Privatrechts
- Personengesellschaften
- Sonstige

8. Richtlinie Fonds für Barrierefreiheit (Forts.)

Wie hoch wird gefördert?

- einzelne Bauvorhaben bis zu 300.000 EUR
- Bauvorhaben mit vollständiger Nutzungskette bis zu 500.000 EUR
- Nicht-investive Vorhaben bis zu 50.000 EUR
- Eigenanteil soll mind. 30% bei Investiven und 10% bei nicht-investiven Vorhaben umfassen.

Was wird nicht gefördert?

- Vorhaben, bei denen überwiegend die Einkommenserzielung im Vordergrund steht.

Wer fördert?

- Ministerpräsident des Landes SH, Staatskanzlei

8. Richtlinie Fonds für Barrierefreiheit (Forts.)

Voraussetzungen:

- Vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann beantragt werden.
- Andere Fördermittel sind vorrangig zu beantragen.

Sonstige Hinweise:

- Programm ist befristet bis zum 31.01.2022
- Anträge mit konkreter Vorhabensdarstellung sowie Kosten- und Finanzierungsplan
- Anträge an die Staatskanzlei des Landes SH
- Antragsfrist jeweils 01.04. für die Jahre 2020 und 2021

Informationen zum Programm:

https://schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Barrierefreiheit/_documents/downloads/foerderrichtlinie.pdf?__blob=publicationFile&v=1

9. Klimaschutzinitiative

Was wird gefördert?

- Investive Klimaschutzmaßnahmen in Sportstätten
- Hohes Treibhausgas-Minderungspotential gefordert (70%)
- Herausragende Effizienz- und Klimaschutzvorhaben
- Nicht-investive Maßnahmen (Konzepterstellung u.ä.; hier i.d.R. nicht relevant)

Wie hoch wird gefördert?

| Investitionsgut | Förderquote |
|----------------------------------|--------------------|
| LED Außen und Straßenbeleuchtung | 30% (erhöht 39%) |
| LED Innen- und Hallenbeleuchtung | 40% (erhöht 52%) |
| Raumluftechnische Anlagen | 35% (erhöht 45,5%) |
| Bestandteile Heizungsanlagen | 40% (erhöht 52%) |

9. Klimaschutzinitiative (Forts.)

Was wird **nicht** gefördert?

- Ausgliederte Profiabteilungen
- Förderung nur an Gebäuden zur Sportausübung!

Wer fördert?

- Bund, Basis ist die Kommunalrichtlinie
- Projektträger ist die PTJ, Jülich (Antragsempfänger)

Wer wird gefördert?

- U.a. Sportvereine

9. Klimaschutzinitiative (Forts.)

Sonstige Hinweise:

- Einsparpotential entscheidend für die Förderung. D.h. es muss vorab ermittelt werden, wie hoch das tatsächliche Einsparpotential ist.
- Antragstellung und Verwendungsnachweis relativ aufwendig und bürokratisch.
- Antragsfenster (01.01.-31.03. und 01.07.-30.09.) beachten.
- Bearbeitungszeit mind. 5 Monate einplanen!
- Sehr formell in Beantragung, Abwicklung und Nachweis.

Informationen zu dem Programm:

www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/klimaschutzinvestitionen

10. Aktivregionen (LPLR)

Was wird gefördert?

- Klimawandel und Energie
- Nachhaltige Daseinsvorsorge
- Wachstum und Innovation
- Bildung

Wie hoch wird gefördert?

- Sehr unterschiedliche Förderquoten und Höchstbeträge für die einzelnen Programmteile

Wer wird gefördert?

- Abhängig von der Ausgestaltung des Unterprogramms bzw. der Aktivregion

10. Aktivregionen (LPLR) (Forts.)

Wer fördert?

- Das Land über die Aktivregionen.

Voraussetzungen:

- Förderung des **ländlichen** Raums
- Ansässigkeit in einer Aktivregion
- Es ist nur in solchen Fällen eine Förderung denkbar, in denen der Sportverein eine „Nebenprodukt“ ist, z.B. der Nutzung eines Vereinsheims als zentralem Bürgertreffpunkt.

10. Aktivregionen (LPLR) (Forts.)

Sonstige Hinweise:

- Das Programm ist **nicht** zur Förderung von Sportvereinen gedacht.
- Begründung der Förderwürdigkeit ist daher besonders zu beachten.
- Aktivregionen sind sehr eigenständig und unterschiedlich ausgerichtet.

Informationen zum Programm:

<http://www.aktivregion-sh.de/startseite.html>

11. Wir Bewegen.SH

Was wird gefördert?

„Projekt“ bezeichnet das von einem Projektstarter initiierte, konkrete Spendenvorhaben (bspw. die Neuanschaffung von Handballtoren für den örtlichen Handballverein) mit einem der Höhe nach definierten Spendenziel (bspw. Spenden in Höhe von 500,00 EUR zu sammeln), das über die Spendenplattform binnen eines festgelegten Zeitraums erreicht werden soll und im Fall der Erreichung des Spendenziels im Anschluss vom Projektstarter umgesetzt wird (bspw. Kauf und Aufstellung der Handballtore im örtlichen Verein).

Wer fördert?

Bürger, Unternehmen, alle, die sich für ein Projekt begeistern und engagieren wollen

Wie hoch wird gefördert?

Bis zu dem als Spendenziel festgelegten Betrag.

11. Wir Bewegen.SH (Forts.)

Voraussetzungen:

„Projektbeschreibung“ meint die detaillierten Ausführungen zu einem Projekt, einschließlich der Definition der Spendendauer, des Grundes für den Spendenaufruf, des Spendenziels und einer Begründung zur Höhe des Spendenziels.

Sonstige Hinweise:

- Keine Sicherheit, dass das Spendenziel erreicht wird.
- Bei Nichterreichen des Spendenziels werden die aufgelaufenen Spenden an die Spender zurückgezahlt.

Informationen zum Programm:

<https://www.wir-bewegen.sh/>

12. Darlehensprogramme

Es gibt keine speziellen Förderdarlehensprogramme für Sportvereine. Allein die KfW und die Rentenbank verfügen über Darlehensprogramme (KfW 148 IKU, LR 250 Leben auf dem Lande), das auch für Vereine anwendbar ist.

Grundsätzlich ist die jeweilige Hausbank des Vereins der richtige Ansprechpartner für Fragen der Kreditgewährung.

Häufig problematisch ist die unsichere Ertragssituation (Mitgliedsbeiträge, Zuschauereinnahmen) und Sicherheitenstellung. Die Zinskonditionen bemessen sich nach der Risiko-/Bonitätssituation im konkreten Einzelfall und können daher nicht verallgemeinernd genannt werden. Hier ist immer eine Einzelfallbetrachtung notwendig.

12. Darlehensprogramme (Forts.)

KfW Darlehensprogramm 148

Was wird gefördert?

- Alle Investitionen in die kommunale und soziale Infrastruktur.
- Soziale Infrastruktur umfasst ausdrücklich auch Sportanlagen

Was wird **nicht** gefördert?

- u.a. Eigenleistungen
- Betriebsmittel

Wie wird das Darlehen konditioniert?

- Bis zu 100% der förderfähigen Investitionskosten
- Bis zu 50 Mio. EUR
- Bis zu 30 Jahre Laufzeit bei 1-5 Tilgungsfreijahren
- Zinsbindungsfristen bis zu 20 Jahre

12. Darlehensprogramme (Forts.)

KfW Darlehensprogramm 148 (Forts.)

Wer wird gefördert?

- u.a. gemeinnützige Organisationsformen
- Investor-Betreiber-Modelle (ÖPP)

Sonstige Hinweise:

- Wenn Zinsbindungsfrist und Darlehenslaufzeit auseinanderfallen besteht ein Zinsanschlussrisiko.
- Antrag ist über die Hausbank zu stellen.
- Es werden bankübliche Sicherheiten gefordert.

Informationen zum Programm:

www.kfw.de/148

12. Darlehensprogramme

Rentenbank LR Programm 250

Was wird gefördert?

- Investitionen zur Verbesserung des Kultur-, Bildungs- und Freizeitangebots
Infrastruktur umfasst ausdrücklich auch Sportanlagen

Was wird **nicht** gefördert?

- Umschuldungen und laufende Kosten

Wie wird das Darlehen konditioniert?

- Bis zu 100% der förderfähigen Investitionskosten
- Bis zu 10 Mio. EUR
- Bis zu 30 Jahre Laufzeit
- Zinsbindungsfrist bis zu 10 Jahre

12. Darlehensprogramme (Forts.)

Rentenbank Programm 250 (Forts.)

Wer wird gefördert?

- U.a. Vereine

Sonstige Hinweise:

- Wenn Zinsbindungsfrist und Darlehenslaufzeit auseinanderfallen besteht ein Zinsanschlussrisiko.
- Antrag ist über die Hausbank zu stellen.
- Programm ist befristet bis zum 30.06.2021
- Ländlicher Raum definiert als < 50.000 Einwohner außerhalb von Verdichtungsgebieten

Informationen zum Programm:

<https://www.rentenbank.de/dokumente/Programmbedingungen-Leben-auf-dem-Land.pdf>

13. Allgemeines

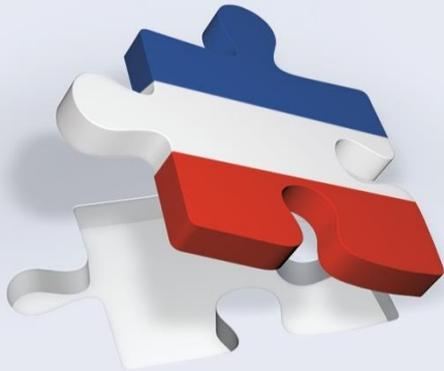
Es gibt eine Vielzahl von Förderprogrammen, die durch Sportvereine grds. nutzbar sind.

Viele dieser Programme werden regelmäßig befristet, teils verlängert, angepasst.

Diese Präsentation gibt den aktuellen Stand zum Zeitpunkt der Veranstaltung wieder und soll zur Orientierung dienen.

Bei konkreten Vorhaben nutzen Sie die Präsentation und links zur ersten Übersicht. Die Ansprechpartner beim LSV und der IB.SH stehen Ihnen gerne zur vertiefenden Beratung zur Verfügung.

13. Allgemeines



Stefan Müller

Telefon: 0431 9905-3263

E-Mail: stefan.mueller@ib-sh.de

Thomas Grünke

Telefon: 0431 9905-3442

E-Mail: thomas.gruenke@ib-sh.de

www.ib-sh.de